

Allgemeine Geschäftsbedingungen Fa. GKT

Allgemeines

1. Nachstehende Bedingungen gelten für unseren gesamten Geschäftsverkehr.
2. Ergänzend weisen wir darauf hin, dass, wenn sich die AGB's zweier Vertragspartner widersprechen, der Vertrag gültig bleibt und sich die widersprüchlichen Punkte nach dem Gesetz richten.
3. Alle Abschlüsse, Vereinbarungen und Erklärungen, sowie deren Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
4. Die Auftragsbestätigung und unsere Verkauf- und Zahlungsbedingungen gelten als angenommen, wenn ihnen nicht unverzüglich nach Zugang schriftlich widersprochen wird.
5. Unsere sämtlichen Angebote sind in Bezug auf Preise, Lieferfristen und Lieferbedingungen freibleibend.
6. Sämtliche Preise verstehen sich ab Werk. Der Käufer trägt Kosten und Risiko des Versandes, sofern nicht gesondert etwas anderes vereinbart ist. Gefahrenübergang und die Gefahr trotz Verlustes oder Beschädigung den Kaufpreis zahlen zu müssen, geht mit der Übergabe auf den Käufer über. Wenn nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Übergabe ab Werk.
7. Wenn nichts anderes vereinbart ist, berechnen wir den am Tage der Lieferung gültigen Listenpreis. Der Rechnung liegen die am Liefertag geltenden Umsatzsteuersätze zugrunde.

Bauleistungen

8. Bei allen Bauleistungen gilt die „Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB)“, Teil B, in der jeweils gültigen Fassung. Der Verkäufer weist ausdrücklich auf die Pflicht zur Kenntnisnahme hin. Privaten Verbrauchern gewährt der Verkäufer jederzeit Einsicht in die aktuelle Verdingungsordnung für Bauleistung Teil B.

Liefertermine

9. Falls der Verkäufer die vereinbarte Lieferfrist nicht einhalten kann, hat der Käufer eine angemessene Nachlieferfrist, beginnend vom Tage des Eingangs der schriftlichen Inverzugsetzung durch den Käufer oder im Fall kalendermäßig bestimmter Lieferfristen mit deren Ablauf zu gewähren. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Vom Verkäufer nicht zu vertretende Störungen im Geschäftsbetrieb des Verkäufers oder bei dessen Vorlieferanten, insbesondere Arbeitsausstände und rechtmäßige Aussperrungen sowie Fälle hoher Gewalt, die auf einem unvorhersehbaren und unverschuldeten Ereignis beruhen, verlängern die Lieferzeit entsprechend. Zum Rücktritt ist der Käufer nur berechtigt, wenn er in diesen Fällen nach Ablauf der vereinbarten Lieferfrist die Lieferung schriftlich anmahnt und diese dann nicht innerhalb einer zu setzenden angemessenen Nachfrist nach Eingang des Mahnschreibens des Käufers beim Verkäufer an den Käufer erfolgt. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schadenersatz statt der Leistung bleiben unberührt.
10. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten, ohne das dieses einen Schadenersatzanspruch gegen uns begründet. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrungen und sonstige Umstände gleich, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder sonst unmöglich machen. Der Käufer kann von uns innerhalb einer angemessenen Frist die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb einer weiteren angemessenen Frist liefern wollen. Erklären wir uns nicht, kann der Käufer zurücktreten. Wir geraten erst in Lieferverzug, wenn eine weitere vom Kunden schriftlich gesetzte Frist von mindestens vier Wochen verstrichen ist und wir die Verzögerung zu vertreten haben. Beruht unser Lieferungsverzug nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, sind Schadenersatzansprüche jeglicher Art ausgeschlossen. Entsprechendes gilt bei Verzug oder Unvermögen unserer Vorlieferanten. Sämtliche Lieferungs- und Ausführungsfristen gelten nur nach schriftlicher Rückbestätigung des Verkäufers.

Versand und Gefahrübergang

11. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, die jeweils als selbständige Geschäfte gelten.
12. Wird bei Abrufaufträgen der Abruf von dem Kunden nicht rechtzeitig vorgenommen und leistet der Käufer unserer schriftlichen Aufforderung zur Erteilung des Abrufes nicht binnen einer Woche Folge, so sind wir ohne weitere in Verzugsetzung berechtigt, nach unserer Wahl über die abzurufende Ware Rechnung zu erteilen und Zahlung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
13. Jede Versendung der Ware geschieht auf Gefahr des Käufers. Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Käufers abgeschlossen.

Mangelhaftung

14. Unsere Abnehmer sind verpflichtet, sämtliche von uns gelieferte Waren unverzüglich zu untersuchen. Mängel sind uns innerhalb von 8 Tagen nach Ankunft der Ware am Bestimmungsort und vor deren Verarbeitung schriftlich unter genauer Angabe der behaupteten

einzelnen Mängel anzuzeigen; andernfalls gilt die Ware als genehmigt. Jegliche Verarbeitung der Ware gilt als Abnahme.

15. Bei berechtigten Mängelrügen muss der Käufer Gelegenheit geben, nachzubessern. Wir sind auch berechtigt, mangelhafte Ware umzutauschen. Erst wenn beides fehlschlägt, ist der Käufer berechtigt, weitergehende Ansprüche geltend zu machen. Schadenersatzansprüche des Käufers wegen offensichtlicher Sachmängel der gelieferten Ware sind ausgeschlossen, wenn er dem Verkäufer den Mangel nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Ablieferung der Ware anzeigt.

Zahlung

16. Die Zahlung hat, wenn nichts anders vereinbart wurde, innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen. Bei Zielüberschreitungen sind wir berechtigt, Fälligkeitszinsen in Höhe von 5% über den jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verlangen. Die Annahme von Schecks und Wechseln erfolgt nur zahlungshalber.
17. Die Zurückbehaltung von Zahlungen und die Aufrechnung sind ausgeschlossen, wenn nicht der Gegenanspruch des Käufers von uns bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Eigentumsvorbehalt

18. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung aller Verbindlichkeiten aus dem Vertragsverhältnis Eigentum des Verkäufers. Alle Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum geht erst dann auf den Käufer über, wenn er die gesamten Verbindlichkeiten uns gegenüber, egal aus welchem Rechtsgrund, getilgt hat. Nehmen wir die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehaltes zurück, so liegt hierin regelmäßig kein Rücktritt vom Vertrag. Die Be- und Verarbeitung von gelieferten und noch nicht in unser Eigentum stehenden Waren erfolgt in unseren Aufträgen ohne dass uns hieraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wird die gelieferte Ware verarbeitet, mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden, so tritt der Käufer schon jetzt sein Eigentum bzw. Miteigentumsrecht an den neuen Gegenständen an uns ab. Dabei besteht Einigkeit darüber, dass die Übergabe dadurch ersetzt wird, dass der Käufer die Gegenstände unentgeltlich verwahrt. Der Käufer ist berechtigt, die Waren Dritten zur Sicherung zu übereignen oder zu verpfänden. Verkauf der Käufer in unserem Eigentum stehende Ware, so tritt er hiermit schon jetzt bis zur fölligen Tilgung unserer sämtlichen Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrunde, die aus der Veräußerung entstehenden Forderungen und deren Sorogate an uns ab. Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, die Abtretung seiner Abnehmer bekannt zu geben. Übersteigt der Wert der uns gegebenen Sicherungen unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Rückgabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet. Von jeder Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte, insbesondere von Pfändungen, muss der Käufer unverzüglich Nachricht geben.

Gerichtsstand und Erfüllungsort

19. Sind beide Vertragsparteien Vollkaufleute, so ist ausschließlicher Gerichtsstand ohne Rücksicht auf den Streitwert das Amtsgericht Borken. Erfüllungsort für alle Leistungen ist Borken.

Schlussbestimmungen

20. Sind einzelne Vertragsbestimmungen ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Eine unwirksame Klausel wird durch eine kommende Vereinbarung ersetzt, die der unwirksamen am nächsten kommt.

Änderungsvorbehalt

21. Serienmäßig hergestellte Möbel werden nach Muster oder Abbildung verkauft. Es besteht kein Anspruch auf Lieferung der Ausstellungsstücke, es sei denn, dass bei Vertragsabschluss eine anderweitige Vereinbarung im Einzelnen erfolgt ist. Es können an die bestellten Waren qualitativ Ansprüche nur in einer Höhe bestellt werden, wie sie billigerweise oder handelsüblich bei Waren in einer Preislage der bestellten gestellt werden können. Handelsüblich für den Käufer zumutbare Farb- und Maserungsabweichungen bei Holzoberflächen bleiben vorbehalten. Ebenso bleiben handelsübliche und für den Käufer zumutbare Abweichungen bei Leder und Textilien (z.B. Möbel- und Dekorationsstoffe) vorbehalten, hinsichtlich geringfügiger Abweichungen in der Ausführung gegenüber Leder und Stoffmustern, insbesondere im Farbton. Auch handelsübliche und für den Käufer zumutbare Abweichungen von Maßdaten bleiben vorbehalten.

Ergänzungen zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen:

- 1) Direktion und Weisungsrecht für Montagen
Leih die Firma GKT einen Mitarbeiter für Montagen aus, obliegen diese der Direktion und dem Weisungsrecht der ausleihenden Firma. Ebenso trägt die ausleihende Firma das Montagerisiko. Die Fa. GKT wird von allen Ansprüchen diesbezüglich freigestellt.

(Stand: 01.Mai 2015)